

Richtlinien für selbständige / nichtselbständige Erwerbstätigkeit

1. Grundsatz

Die Frage, ob eine selbständige (SE) oder nichtselbständige Erwerbstätigkeit (NSE) vorliegt, entscheidet sich nicht nach den Vorstellungen der Vertragsparteien, sondern nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Als selbständig erwerbstätig gilt, wer ein **Unternehmerrisiko** trägt und von der anderen Vertragspartei betriebswirtschaftlich und arbeitsorganisatorisch unabhängig ist. Sinngemäss gelten diese Unterscheidungen auch bei Anstellungen durch die öffentlichrechtliche Körperschaft (Lehrperson / Gemeinde / Kanton) bzw. bei Aufträgen, welche die öffentliche Hand mit einer Privatperson abschliesst.

Merkmale für das Bestehen eines Auftragsverhältnisses mit entsprechendem Unternehmerrisiko sind namentlich:

- Erhebliche Investitionen
- Verlusttragung
- Inkasso- und Delkredererisiko
- Unkostentragung
- Handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- Beschäftigung von Personal
- Eigene Geschäftsräumlichkeiten

Umgekehrt weisen folgende Merkmale auf ein Arbeitsverhältnis und damit eine nichtselbständige Tätigkeit hin:

- Es besteht ein Weisungsrecht seitens des bzw. der Arbeitgeber/in, speziell in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht
- Es besteht ein Unterordnungsverhältnis (Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers)
- Es besteht die Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung
- Es besteht in der Regel ein Konkurrenzverbot
- Es besteht in der Regel eine Präsenzpflcht
- Bereitstellung von Arbeitsgerät oder –material sowie Infrastruktur durch den Arbeitgeber bzw. durch die Arbeitgeberin.

Das Fehlen einzelner Merkmale schliesst das Vorliegen einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit nicht aus.

2. Beurteilung bei mehreren, verschiedenen Tätigkeiten

Übt eine Person gleichzeitig mehrere Tätigkeiten aus, ist jedes Erwerbseinkommen einzeln dahin zu prüfen, ob es aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit stammt. So kann z.B. ein Architekt ein eigenes Architekturbüro führen und dort als selbständig Erwerbender anerkannt sein. Zusätzlich unterrichtet er als Dozent an einer Fachhochschule einige Wochenlektionen als nichtselbständig Erwerbender. Es kann also nicht auf den überwiegenden Charakter der Gesamttätigkeit abgestellt werden.

3. Spezielle Situation von Lehrpersonen und Dozierenden

Lehrpersonen und Dozierende stehen bei der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit gegenüber der Schule als Arbeitgeber/in sowohl in einem wirtschaftlichen als auch in einem arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnis. Eine Lehrtätigkeit ist an die Person gebunden und es besteht kein unternehmerisches Risiko. Aus diesem Grund liegt praktisch immer eine nichtselbständige Erwerbstätigkeit vor, und zwar unabhängig davon, ob diese Lehrtätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt wird.

4. Geringfügiges Entgelt von Nichtselbständigen

4.1 Geringfügige Honorarzahungen bis Fr. 2'300.-

Gemäss Bundesgesetzgebung (Art. 8 Abs. 2 AHVG und Art 8bis AHVV) kann auf die Entrichtung der Beiträge verzichtet werden, wenn der Erwerb – nach Abzug allfälliger Unkosten – im Kalenderjahr Fr. 2'300 (Stand 2012) nicht übersteigt.¹ Die Beiträge sind jedoch zu entrichten, wenn es Arbeitnehmende verlangen.

4.2 Honorarzahungen an Altersrentnerinnen und -rentner

Das Einkommen von Altersrentnerinnen und -rentnern über der Freigrenze von Fr. 1400 pro Monat ist sozialabzugspflichtig.

4.3 Honorarzahungen bis CHF 500

Honorarzahungen, die pro Jahr bis und mit CHF 500 betragen, werden als pauschalen Spesenersatz² über die Personaladministration ausbezahlt.

Wird der Betrag von CHF 500 pro Jahr durch weitere, spätere Zahlungen überschritten, wird der gesamte Jahresbetrag in 80% Honorar (steuerpflichtig) und 20% Spesenanteil (nichtsteuerpflichtig) aufgeteilt.

5. Verschiedene Tätigkeiten beim Arbeitgeber FHNW

Wenn eine Person bei der FHNW angestellt ist, kann sie nicht gleichzeitig in einem Auftragsverhältnis mit der FHNW als Auftraggeber stehen.

Es ist jeweils vor der Übertragung von Aufgaben zu klären, ob die Leistungen im Rahmen des bestehenden Anstellungsverhältnisses erbracht werden oder ob sie gegebenenfalls nichts mit der bestehenden Anstellung zu tun haben. Um bei einer solchen Konstellation unklare Abrechnungsverhältnisse zu vermeiden, sind den Arbeitnehmenden der FHNW bei der Annahme von zusätzlichen Aufträgen die daraus erzielten Honorare oder Vergütungen üblicherweise immer unter Abzug der Sozialversicherungen (Anteil Arbeitnehmer/in AHV/IV/EO/ALV und gegebenenfalls BVG) auszurichten.

In der Regel sind bei Negativzeitwirtschaftenden alle Tätigkeiten im individuellen Portfolio aufzunehmen.

6. Ausländische Dozierenden

6.1 Bewilligungspflichten für ausländische Referierende

Für alle ausländischen Mitarbeitenden, und dazu gehören auch die Referierenden, muss vorgängig eine formale Arbeitsbewilligung eingeholt werden *SE-PE Merkblatt Migration*. Ansonsten gilt der Einsatz als "Schwarzarbeit".

Zudem gelten dieselben Kriterien wie für die Referierende aus der Schweiz.

6.2 Sozialversicherungspflicht für ausländische Referierende

Referierende sind wie alle anderen Mitarbeitenden der FHNW der Sozialversicherungspflicht unterstellt. Die entsprechenden Regelungen für Personen mit Wohnsitz im EU/EFTA-Raum sind im Merkblatt *SE-PE Merkblatt Wohnsitz EU/EFTA* beschrieben.

Liegt Formular A1 nicht vor, erfolgt vorsorglich der Versicherungsabzug sowohl nach schweizerischem als auch dem Sozialversicherungsrecht des Wohnlandes. Es wird ein Schweizerischer Sozialversicherungsausweis bestellt.

Weiterführende Informationen:

- Liste der zuständigen Sozialversicherungsträger in den einzelnen Ländern:
www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:133/lang:deu
- Formular A1: Ist beim jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger im Wohnland zu beschaffen

¹ Gemäss Absprache der FHNW mit der Sozialversicherungsanstalt Aargau (SVA) vom Herbst 2009 gilt dies auch für Mitarbeitende in den Fachbereichen Gestaltung, Kunst und Musik.

² Gemäss Rücksprache der FHNW mit der Sozialversicherungsanstalt Aargau (SVA) vom Oktober 2008 ist der pauschale Spesenersatz bis Fr. 500.- den Sozialversicherungen und den Steuerbehörden nicht anzumelden.

7. Zusammenfassung und Handlungsanweisung SE/NSE

Für das Engagement und die Honorierung der Personen ohne festen Monatslohn bzw. mit Einmalzahlungen, dazu gehören insbesondere die Personalkategorien Referierende, Expertinnen/Experten und Praxislehrpersonen, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

7.1. Auftragserfüllung als Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, Verein, Stiftung)

- Ein Muster eines Auftrages ist zu finden unter *SE-PE FO Honorarvereinbarung*
- Die Honorarauszahlung erfolgt, aufgrund einer konformen Rechnungsstellung, durch die Finanzabteilung.
- Die Rechnungen sind durch die Zeitwirtschaftsverantwortlichen zu prüfen und zu visieren.
- Für die Überprüfung der Firma eignet sich der Handelsregisterauszug: www.zefix.ch

7.2. Auftragserfüllung als selbständig erwerbende Person

- Kommt für Tätigkeiten in der Lehre nicht in Frage und kann nur bei Beratungs- und Dienstleistungsaufgaben angewandt werden.
- Mitarbeitende die bei der FHNW angestellt sind können nicht gleichzeitig in einem Auftragsverhältnis stehen.
- Ein Muster eines Auftrages ist zu finden unter *SE-PE FO Honorarvereinbarung*
- Die Honorarauszahlung erfolgt, aufgrund einer konformen Rechnungsstellung, durch die Finanzabteilung.
- Die Rechnungen sind durch die Zeitwirtschaftsverantwortlichen zu prüfen und zu visieren.
- Der Rechnung ist eine Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse als selbständig erwerbende Person beizulegen. Das Tätigkeitsfeld an der FHNW muss registriert sein.

7.3. Anstellung als Privatperson

- Die schriftliche Vereinbarung der Aufgabe und der Konditionen kann mit dem Formular *SE-PE FO Honorarvereinbarung* aus dem digitalen Honorarprozess erfolgen.
- Honorarzahungen werden über den digitalen Honorarprozess; Spesen über den digitalen Spesenprozess «ProTime» durch die Sachbearbeitenden der Institute ausgelöst.
- Honorar- und Spesenzahlung an Honorarempfangende sind durch die Kontrollstellen im Honorarprozess zu prüfen und im jeweiligen System zu genehmigen.
- Entschädigungen als geringfügiger Erwerb bis CHF 2300 jährlich sind nicht AHV-beitragspflichtig. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der/des Arbeitnehmenden werden diese Sozialabzüge abgerechnet.
- Honorarzahungen, die pro Jahr bis und mit CHF 500.- betragen, werden als pauschalen Spesenersatz betrachtet und über die Personaladministration mit dem Formular *SE-PE FO Honorarabrechnung bis Fr.500.-* ausbezahlt.

Weitere Erläuterungen sind im Internet unter www.ahv.ch zu finden (Merkblatt 2.04 Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen)

Mitgeltende Dokumente:

- SE-PE Merkblatt Migration
- SE-PE Merkblatt Wohnsitz EU/EFTA
- SE-PE FO Honorarvereinbarung
- SE-PE FO Honorarabrechnung Privatperson
- SE-PE FO Honorarabrechnung bis CHF 500
- Anhang: Tabellarische Übersicht der Handlungsanweisung SE/NSE

Anhang: Tabellarische Übersicht der Handlungsanweisung SE/NSE

Zahlungsgrund	nichtselbständig- erwerbend via Lohn mit Hono- rarabrechnung	selbständig- erwerbend via Kreditoren	Bemerkungen zur Sozialversicherungs- und Quellensteuerpflicht
<u>WOHNORT CH</u>			
<i>Unterricht/Referat/Diplomarb./Experte</i>			
Privatperson	X		
Einzelfirma	X		
Co / Cie	X		
AG / GmbH		X	
Anwaltsbüro	X		
Verein		X	
Genossenschaft		X	
Stiftung		X	
Gemeinnützige Gesellschaft		X	
<i>Dienstleistungen</i>			
Privatperson	X		
Einzelfirma		X	Bestätigung SE der AHV-Ausgleichskasse erforderlich
Co / Cie		X	
AG / GmbH		X	
Anwaltsbüro		X	Bestätigung SE der AHV-Ausgleichskasse erforderlich
Verein		X	
Genossenschaft		X	
Stiftung		X	
Gemeinnützige Gesellschaft		X	
<u>WOHNORT EU / EFTA</u>			
<i>Unterricht/Referat/Diplomarb./Experte</i>			
Privatperson/Beamte	X		Gemäss Angaben Formular A1; mit QuSt.
Einzelfirma	X		Gemäss Angaben Formular A1; mit QuSt.
Co / Cie	X		Gemäss Angaben Formular A1; mit QuSt.
AG / GmbH		X	*)
Anwaltsbüro	X	X	Gemäss Angaben Formular A1; mit QuSt., falls Unterricht durch Inhaber
Verein		X	*)
Genossenschaft		X	*)
Stiftung		X	*)
Gemeinnützige Gesellschaft		X	*)
<i>Dienstleistungen</i>			
Privatperson	X		Gemäss Angaben Formular A1; mit QuSt.
Einzelfirma		X	Gemäss Angaben Formular A1; mit QuSt.
Co / Cie		X	Gemäss Angaben Formular A1; mit QuSt.
AG / GmbH		X	*)
Anwaltsbüro		X	*)
Verein		X	*)
Genossenschaft		X	*)
Stiftung		X	*)
Gemeinnützige Gesellschaft		X	*)

*) ab 90 Tage gilt der Einsatz als Entsendung und das Formular A1 muss eingereicht werden.

Zahlungsgrund	nichtselbständig- erwerbend via Lohn mit Honorarabrechnung	selbständig- erwerbend via Kreditoren	Bemerkungen zur Sozialversicherungs- und Quellensteuerpflicht
<i>Nicht EU / EFTA</i>			
Privatperson	X		SV-Pflicht länderspezifisch abklären; mit Quellensteuer
Arbeiten und wohnen im Ausland			
Keine Sozialabzüge, keine QuSt.	X		